



Bund 25-0168 Dübendorf

Neubau Transformatorenstation (TS) Bergstrasse 20 kV-Kabel zwischen den TS Weiher und Bergstrasse

Starkstromanlage ordentliches Plangenehmigungsverfahren

Bundesbehörde Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Kreissig Peter

Betriebsinhaber Glattwerk AG

Gesuchsteller Glattwerk AG, Holliger Markus

Lage Bergstrasse Kat.-Nr.: 6671

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ist das oben erwähnte Plangenehmigungsge-
such eingegangen.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 12.12.2025 bis 27.01.2026 in der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Hochbau, Usterstrasse 2 in 8600 Dübendorf, während den Bürozeiten öffentlich auf.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprüche und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Publikationstext im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den lokalen Publikationsorganen der Stadt Dübendorf Freitag, 12. Dezember 2025

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:

Gemeinde: Dübendorf

Standort: 8600 Dübendorf

für:

S-2512977.1

Transformatorenstation Bergstrasse

- Neubau auf Parzelle Nr. 6671 in der Zone für öffentliche Bauten

Koordinaten: 2689649/ 1250895

L-2518050.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Weiher und Bergstrasse

- Neubau einer Kabelschutzrohranlage entlang der Bergstrasse ab der Wangenstrasse für die Erschliessung der neuen Transformatorenstation Bergstrasse

- Kabeleinzug in grösstenteils bestehende Rohranlage

Koordinaten: von 2689650/ 1250898 nach 2689692/ 1251167

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Glattwerk AG

Usterstrasse 111

8600 Dübendorf

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 12.12.2025 bis 27.01.2026 in der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Hochbau, Usterstrasse 2 in 8600 Dübendorf, während den Bürozeiten öffentlich auf.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6422/679bee4419> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzten Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.]

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehende Schaden.

Frist: 30 Tage, Ablauf der Frist: 27.01.2026

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Hinweis:

Bei der Publikation sind die gesetzlichen Fristenstillstände (Art. 22a VwVG) zu beachten.

- a. **vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;**
- b. **vom 15. Juli bis und mit 15. August;**
- c. **vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.**